

Ermittlung des Bedarfs einer Fortentwicklung des allgemeinen Kommunalverfassungsrechts

A. Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung, Deregulierung

Nr.	Themenbereich	Bedarf ja / nein		<u>Anmerkungen</u> Ggf. etwaige Probleme beschreiben bzw. Lösungsansatz skizzieren in Stichworten
1	Absehen von Präsenzen bei Gremienentscheidungen/ -sit- zungen in einer außergewöhnlichen Notsituation (§ 56a Abs. 1 Satz 2 KVG LSA) Die Anwendung der Sonderregelungen in § 56a Abs. 2 bis 6 KVG LSA setzt derzeit die Feststellung des Vorliegens einer au- ßergewöhnlichen Notsituation durch die zuständige Kommu- nalaufsichtsbehörde voraus. Soll die Feststellung von der Kommunalaufsichtsbehörde auf die Kommune verlagert werden, d.h. soll die kommunale Vertre- tung eigenverantwortlich entscheiden, ob eine außergewöhnli- che Notsituation vorliegt, die die ordnungsgemäße Durchfüh- rung einer Präsenzsitzung der kommunalen Gremien unzumut- bar macht? Wenn ja, unter welchen Voraussetzungen?	12 x ja	18 x nein	
2	Durchführung digitaler Sitzungen (rein digital oder hybrid) außerhalb von außergewöhnlichen Notsituationen Soll die Möglichkeit eröffnet werden, digitale Sitzungen (in rein digitaler Form oder als Hybridsitzung) der kommunalen Vertre- tung und ihrer Ausschüsse auch außerhalb von bestehenden außergewöhnlichen Notsituationen durchzuführen? Wenn ja, unter welchen Voraussetzungen?	16 x ja	14 x nein	
3	Genehmigungs- und Anzeigepflichten			

	Gesetzlich sind unter bestimmten Voraussetzungen Beschlüsse und Maßnahmen der kommunalen Entscheidungsträger genehmigungs- oder anzeigepflichtig. Welche Genehmigungspflichten und Anzeigepflichten sollten entfallen? Warum?	6 x ja	14 x nein	
4	Durchführung von Einwohneranträgen und Bürgerbegehren (§§ 25, 26 KVG LSA) Sollte die Möglichkeit eröffnet werden, dass Unterschriften bereits vor der Einreichung des Einwohnerantrages bzw. des Bürgerbegehrens vorzeitig bzw. sukzessiv geprüft werden?	9 x ja	20 x nein	
5	Regelungen für die kommunalwirtschaftliche Betätigung (§§ 128 ff. KVG LSA) Besteht insbesondere die Notwendigkeit einer Erweiterung der Bereiche zulässiger wirtschaftlicher Betätigung? Wenn ja, welche und warum?	8 x ja	16 x nein	.

B. Verbesserung der Akzeptanz für die gesellschaftliche Teilhabe

Nr.	Themenbereich	Bedarf ja / nein		<u>Anmerkungen</u> Ggf. etwaige Probleme beschreiben bzw. Lösungsansatz skizzieren in Stichworten
1	Einwohnerversammlungen (§ 28 Abs. 1 Satz 2 KVG LSA) Soll die Möglichkeit der Durchführung von Einwohnerversammlungen in rein digitaler oder hybrider Form eröffnet werden?	13 x ja	15 x nein	

C. Stärkung des ehrenamtlichen kommunalen Mandats durch Verbesserung der Rahmenbedingungen

N r.	Themenbereich	Bedarf ja / nein		<u>Anmerkungen</u> Ggf. etwaige Probleme beschreiben bzw. Lösungsansatz skizzieren in Stichworten
		ja	nein	
1	Mitwirkungsverbot (§ 33 KVG LSA) Sollten die Gründe für ein Mitwirkungsverbot fortentwickelt werden? Wenn ja, welche Tatbestände und aus welchen Gründen?	9 x ja	15 x nein	.
2	Sicherung der Vereinbarkeit von Ehrenamt/Mandat und Familie/Beruf (§ 35 KVG LSA) Welche Vorstellungen bestehen zur Fortentwicklung des Anspruchs ehrenamtlich Tätiger auf den Ersatz von zusätzlichen Aufwendungen für die Betreuung von Kindern und Pflegebedürftigen?	3 x ja	15 x nein	

D. Anpassung der Rahmenbedingungen an die Erfahrungen aus der Corona-Pandemie

Nr.	Themenbereich	Bedarf ja / nein		<u>Anmerkungen</u> Ggf. etwaige Probleme beschreiben bzw. Lösungsansatz skizzieren in Stichworten
		ja	nein	
1	Durchführung des Bürgerentscheids (§ 27 KVG LSA) Soll die Möglichkeit eröffnet werden, den Bürgerentscheid auch per Briefabstimmung durchzuführen?	20 x ja	7 x nein	

E. Rechtssicherheit

Nr.	Themenbereich	Bedarf		Anmerkungen Ggf. etwaige Probleme beschreiben bzw. Lösungsansatz skizzieren in Stichworten
		ja	nein	
1	Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften (§ 8 Abs. 3 Satz 1 KVG LSA) Sollte die Frist für die Geltendmachung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach § 8 Abs. 3 Satz 1 KVG LSA von einem Jahr auf sechs Monate verkürzt werden? Die Rügefrist gilt nicht nur für Satzungen, sondern auch z.B. bei Verstoß gegen das Mitwirkungsverbot nach § 33 KVG LSA.	25 x ja	7 x nein	
2	Entschädigung (§ 35 Abs. 1 KVG LSA) Gibt es einen Bedarf zum Ersatz von kausal durch die ehrenamtliche Tätigkeit entstandenen Sachschäden? Wenn ja, warum?	3 x ja	20 x nein	
3	Hauptverwaltungsbeamter in beschließenden und beratenden Ausschüssen (§§ 48, 49 KVG LSA) Der Hauptverwaltungsbeamte ist in der Regel Vorsitzender der Ausschüsse. Ein pauschaler Ausschluss vom Vorsitz aller Ausschüsse ist unzulässig. Bedarf es einer klarstellenden Regelung, wie zu verfahren ist, wenn die Vertretung nur einen beschließenden und einen beratenden Ausschuss bildet? Bedarf es einer klarstellenden Regelung zur Stellvertretung des Hauptverwaltungsbeamten in den Ausschüssen, denen er vorsitzt, und zu den Rechten des Stellvertreters (siehe auch Nr. 6)?	3 x ja 6 x ja	26 x nein 21 x nein	

4	Sachkundige Einwohner in beratenden Ausschüssen (§ 49 Abs. 3 KVG LSA) Beim Verfahren zur Berufung und Abberufung sachkundiger Einwohner in beratenden Ausschüssen bestehen in der kommunalen Praxis zum Teil Rechtsunsicherheiten. Wie könnte das Verfahren konkretisiert werden?	6 x ja	8 x nein	
5	Rechtsstellung des Hauptverwaltungsbeamten in der Vertretung und Ausschüssen (§ 65 KVG LSA) Nach der früheren Rechtslage (s. § 52 Abs. 1 GO LSA) war der Hauptverwaltungsbeamte gesetzlich verpflichtet, an Sitzungen der kommunalen Vertretung teilzunehmen. Teilnahmepflicht ist insoweit erforderlich, als Hauptverwaltungsbeamter in Sitzungen der Vertretung und seiner Ausschüsse zur Auskunft verpflichtet ist, § 43 Abs. 3 KVG LSA. (Wie) Sollte die Teilnahmepflicht Hauptverwaltungsbeamten wieder gesetzlich verankert werden? Einführung einer Teilnahmepflicht des allgemeinen Vertreters?	8 x ja 7 x ja	14 x nein 13 x nein	
6	Allgemeine Vertretung des Hauptverwaltungsbeamten (§ 67 KVG LSA) In Bezug auf die Rechtsstellung des Stellvertreters in der Vertretung und den Ausschüssen bei Verhinderung des Hauptverwaltungsbeamten besteht Klarstellungsbedarf. Stimmrecht kann dem allgemeinen Vertreter mangels direkter demokratischer Legitimation nicht eingeräumt werden. Sollte Teilnahmerecht und Antragsrecht gesetzlich geregelt werden?	21 x ja	10 x nein	.
7	Anlagen zum Jahresabschluss (§ 118 Abs. 4 Nr. 2 KVG LSA)			

	Wie kann deutlicher klargestellt werden, dass es sich bei der „Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen“, die dem Jahresabschluss als Anlagen beizufügen sind, um zwei getrennte Übersichten handelt?	9 x ja	5 x nein	
--	---	--------	----------	--

F. Sonstige Änderungen

Nr.	Themenbereich	Bedarf ja / nein		<u>Anmerkungen</u> Ggf. etwaige Probleme beschreiben bzw. Lösungsansatz skizzieren in Stichworten
1	Erstmalige Erstellung des Gesamtabchlusses (§ 119 Abs. 6 KVG LSA) Sollte die Pflicht zur erstmaligen Erstellung des Gesamtabchlusses verschoben werden?	21 x ja	2 x nein	
2	Selbsteintritt des Landesverwaltungsamtes (§ 144 Abs. 2 KVG LSA) Nach der aktuellen Rechtslage tritt das Landesverwaltungsamt als obere Kommunalaufsichtsbehörde an die Stelle des Landkreises, wenn in einer vom Landkreis als Kommunalaufsichtsbehörde zu entscheidenden Angelegenheit der Landkreis zugleich als Gebietskörperschaft beteiligt ist. Sollte der Eintritt auf die Fälle ausgeweitet werden, in denen in der zu entscheidenden Angelegenheit der Landrat selbst Beteiligter ist?	11 x ja	7 x nein	

G. Weitere Anregungen zur Änderung des KVG LSA

Nr.	Themenbereich	Bedarf ja / nein		<u>Anmerkungen</u> Ggf. etwaige Probleme beschreiben bzw. Lösungsansatz skizzieren

Ermittlung des Bedarfs einer Fortentwicklung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit

A. Fortentwicklung der Gestaltungsmöglichkeiten kommunaler Zusammenarbeit

Nr.	Themenbereich	Bedarf ja / nein		<u>Anmerkungen</u> Ggf. etwaige Probleme beschreiben bzw. Lösungsansatz skizzieren in Stichworten
1	Eine öffentlich-rechtliche Form der kommunalen Zusammenarbeit ist die Arbeitsgemeinschaft, die eine gemeinsame Abstimmung zu kommunalrelevanten Angelegenheiten ermöglicht, um eine möglichst effektivere und wirtschaftlichere Erfüllung der Aufgaben in einem größeren nachbarlichen Gebiet sicherzustellen. Sollten die Gestaltungsmöglichkeiten für eine Zusammenarbeit in einer Arbeitsgemeinschaft erweitert werden? ⇒ Möglichkeit einer Bindungswirkung bei Abstimmungen der Mitglieder einer Arbeitsgemeinschaft unter besonderen Voraussetzungen? ⇒ Möglichkeit der Einrichtung einer Geschäftsführung?	7 x ja 4 x ja 2 x ja	1x nein 3 x nein 4 x nein	
2	Bei einer Zusammenarbeit in Form der Zweckvereinbarung können nach derzeitiger Rechtslage einzelne oder mehrere Aufgaben <u>nur von einer Kommune</u> für die anderen beteiligten Kommunen wahrgenommen werden. Sollten die Gestaltungsmöglichkeiten für die kommunale Kooperation mittels einer Zweckvereinbarung erweitert werden? ⇒ Möglichkeit einer gemeinschaftlichen Durchführung von Aufgaben?	12 x ja 7 x ja	1x nein 1 x nein	

	⇒ Möglichkeit der Schaffung und des Betriebs gemeinschaftlicher Einrichtungen für die gemeinschaftliche Aufgabenerledigung? ⇒ Möglichkeit der Zurverfügungstellung von Dienstkräften? Zeitweise oder gemeinsame Dienststelle? ⇒ Sollte im Falle einer delegierenden Zweckvereinbarung die Möglichkeit der Einräumung einzelner Mitwirkungsrechte und/oder –pflichten für die die Aufgabe übertragenden Kommunen eröffnet werden? ⇒ Weitere Gestaltungsmöglichkeiten?	8 x ja 9 x ja 5 x ja 1 x ja	1 x nein 1 x nein 2 x nein 2 x nein	
3	Der Formwechsel eines Zweckverbandes in eine Anstalt des öffentlichen Rechts oder in eine Kapitalgesellschaft ist nach derzeitiger Rechtslage nur zulässig, wenn der Wegfall von Verbandsmitgliedern dazu führt, dass nur noch eine Gemeinde als Verbandsmitglied verbleibt, § 15a Abs. 1 GKG-LSA. Sollte die Möglichkeit einer Umwandlung eines Zweckverbandes in eine Anstalt des öffentlichen Rechts oder in eine Kapitalgesellschaft erweitert werden? Wenn ja, unter welchen Voraussetzungen? ⇒ Beschlussquorum wie im Falle einer Auflösung, 2/3 Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmen und Mehrheit der Verbandsmitglieder (vgl. § 14 Abs. 1 GKG-LSA) oder 2/3 Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmen und Zustimmung aller Verbandsmitglieder?	5 x ja 3 x ja	4 x nein	

B. Fortentwicklung der Verfassung und Verwaltung des Zweckverbandes

Nr.	Themenbereich	Bedarf ja / nein		<u>Anmerkungen</u> Ggf. etwaige Probleme beschreiben bzw. Lösungsansatz skizzieren in Stichworten
1	Fragestunden in öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung ⇒ Soll die Möglichkeit der Durchführung von Fragestunden in öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung durch klarstellende Regelung im GKG-LSA eröffnet werden? z.B. für Einwohnerinnen und Einwohnern im Verbandsgebiet, natürliche oder juristische Personen, die im Verbandsgebiet Grundstücke besitzen oder ein Gewerbe betreiben	9 x ja	5 x nein	
2	Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes sind einheitlich abzugeben. Hierfür legt die Vertretung des Verbandsmitgliedes durch Beschluss einen namentlich bestimmten Vertreter fest; § 11 Abs. 4 Sätze 3 und 4 GKG-LSA. Welcher Klarstellungsbedarf hat sich in der kommunalen Praxis ergeben?	2 x ja	7 x nein	
3	Ehrenamtlicher Verbandsgeschäftsführer In besonderen Fällen kann von der hauptberuflichen Tätigkeit des Verbandsgeschäftsführers abgewichen und ein ehrenamtlicher Verbandsgeschäftsführer vorgesehen werden. Der ehrenamtliche Verbandsgeschäftsführer soll aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamten der kommunalen Verbandsmitglieder gewählt werden, § 12 Abs. 2 Satz 2 und 3 GKG-LSA. Angesichts der Besonderheiten für das Amt des ehrenamtlichen Verbandsgeschäftsführers wird erwogen, die Einzelheiten für			

	den ehrenamtlichen Verbandsgeschäftsführer gesondert in § 12 GKG-LSA zu regeln. ⇒ Sollte die Amtszeit des ehrenamtlichen Verbandsgeschäftsführers des Zweckverbandes gesetzlich an die Amtszeit als Hauptverwaltungsbeamter geknüpft sein oder sollte gesetzlich ermöglicht werden, dass die Verbandssatzung die näheren Einzelheiten zur Amtszeit regelt?	6 x ja	5 x nein	
--	---	--------	----------	--

C. Weitere Anregungen zur Änderung des GKG-LSA

Nr.	Themenbereich	Bedarf ja / nein		<u>Anmerkungen</u> Ggf. etwaige Probleme beschreiben bzw. Lösungsansatz skizzieren in Stichworten
		2 x ja		

Entwurf

Vorschläge zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes und des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit

I.

Vorschläge auf der Grundlage des Fragebogens zur Ermittlung des Bedarfs einer Fortentwicklung des allgemeinen Kommunalverfassungsrechtes (KVG LSA)

A) Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung, Deregulierung

- Einführung der Möglichkeit zur Durchführung digitaler Sitzungen der Vertretungen und der Ausschüsse außerhalb von außergewöhnlichen Notsituationen.

Das Gesetz sollte durch eine Rechtsgrundlage ergänzt werden, um Sitzungen der Vertretung und der Ausschüsse auch außerhalb von außergewöhnlichen Notsituationen digital oder als Hybridsitzung durchführen zu können.

Die Durchführung von Sitzungen in digitaler Form kann insbesondere der besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf dienen. Hybrid-Sitzungen ermöglichen auch die Teilnahme von Mitgliedern im Falle von Verhinderung oder Ortsabwesenheit (zum Beispiel Urlaub, Krankheit).

- Durchführung von Einwohneranträgen und Bürgerbegehren (§§ 25, 26 KVG LSA)

- a) Zur Verfahrenserleichterung sollte die Möglichkeit geschaffen werden, gesammelte Unterschriften für Einwohneranträge und Bürgerbegehren bereits vor ihrer Einreichung durch die Kommunalverwaltung prüfen zu können.
- b) Es sollte ein Zeitraum festgelegt werden (zum Beispiel 6 Monate), in dem die erforderlichen Unterstützungsunterschriften für einen Einwohnerantrag oder ein Bürgerbegehren zu sammeln sind. Wird die Anzahl der notwendigen Unterstützungsunterschriften in diesem Zeitraum nicht erreicht, ist das Plebiszit gescheitert. Hierdurch würde eine Verfahrensbeschleunigung eintreten und zugleich die Rechtssicherheit erhöht. Die zweimonatige Ausschlussfrist gegen Beschlüsse der Vertretung sollte jedoch unberührt bleiben.

- Erweiterung der Regelungen für kommunalwirtschaftliche Betätigung (§§ 128 ff. KVG LSA)

Durch gesetzliche Regelung sollte klargestellt werden, dass die kommunalwirtschaftliche Betätigung von Städten und Gemeinden zur Erzeugung und Einspeisung regenerativer Energien grundsätzlich zulässig ist. Dies gilt für die Beteiligung an Unternehmen zur Erzeugung regenerativer Energien entsprechend.

Mit der am 29.07.2022 in Kraft getretenen Novelle des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, wonach Errichtung und Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im übertragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen, ist es erforderlich, dass Kommunalverfassungsgesetzes an die bundesgesetzlichen Ziele anzupassen.

Auch unter Berücksichtigung des Klimawandels, des Umweltschutzes und der Energiekrise muss es allen Kommunen möglich sein, sich bei Erzeugung, Speicherung und Einspeisung erneuerbarer Energien selbst zu betätigen. Dabei ist die Gewinnerzielungsabsicht vom öffentlichen Zweck gedeckt, wenn die wirtschaftliche Betätigung dem Nutzen der Bürgerschaft und der örtlichen Wirtschaft dient.

Um die Akzeptanz erneuerbarer Energien zu erhöhen, muss die kommunalwirtschaftliche Betätigung auch die Gründung von und die Beteiligung an Bürgergesellschaften oder -genossenschaften umfassen.

B) Verbesserung der Akzeptanz für die gesellschaftliche Teilhabe

- Einwohnerversammlungen (§ 28 Abs. 1 Satz 2 KVG LSA)

Die Durchführung von Einwohnerversammlungen in rein digitaler oder hybrider Form sollte ermöglicht werden.

Transparenz und Akzeptanz kommunalpolitischen Handelns werden hierdurch gefördert. Dies dient der Verbesserung und Erleichterung der gesellschaftlichen Teilhabe. Eine breitere Öffentlichkeit kann in die Diskussion über kommunal bedeutsame Angelegenheiten einbezogen werden.

C) Stärkung des ehrenamtlichen kommunalen Mandates durch Verbesserung der Rahmenbedingungen

- Mitwirkungsverbot (§ 33 KVG LSA)

Ein Bedarf, die Regelungen zum Mitwirkungsverbot fortzuentwickeln, wird nicht gesehen. Allerdings sollte Abs. 2 (Mitwirkungsverbot aufgrund beruflicher Tätigkeit) sprachlich überarbeitet und klarer formuliert werden, da es in der Praxis immer wieder zu Auslegungsfragen kommt.

D) Anpassung der Rahmenbedingungen an die Erfahrungen aus der Corona-Pandemie

- Durchführung von Bürgerentscheiden (§ 27 KVG LSA)

Es wird vorgeschlagen, Bürgerentscheide zukünftig auch mit der Möglichkeit einer Briefabstimmung (analog zur Briefwahl) durchzuführen.

Hierdurch würde insbesondere die Teilnahme von behinderten Bürgern erleichtert und zum anderen die Organisation und das Abstimmungsverfahren des Bürgerentscheides vereinfacht. Im Ergebnis werden personelle und finanzielle Ressourcen gespart.

E) Rechtssicherheit

- Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften (§ 8 Abs. 3 Satz 1 KVG LSA)

Die Frist für die Geltendmachung von Verfahrens- oder Formvorschriften sollte von einem Jahr auf 6 Monate verkürzt werden.

In der Folge würden sowohl Satzungen als auch Beschlüsse der Vertretung, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, bereits nach 6 Monaten bestandskräftig werden; das erhöht die Rechtssicherheit kommunalen Handelns.

- Allgemeine Vertretung des Hauptverwaltungsbeamten in den Sitzungen der Vertretung und der Ausschüsse (§§ 48 Abs. 2, 49 Abs. 2 und 67)

Sofern der Hauptverwaltungsbeamte verhindert ist (zum Beispiel Urlaub, Dienstreise, Krankheit) sollte dem allgemeinen Vertreter ein Teilnahmerecht (beratende Stimme) an den Sitzungen der Vertretung und der Ausschüsse eingeräumt werden.

Ein Teilnahmerecht begründet sich aus den vertretungsweise wahrzunehmenden Aufgaben des Hauptverwaltungsbeamten bei der Vorbereitung der Beschlüsse der Vertretung und als Leiter der Verwaltung (§§ 65, 66 KVG LSA) ab.

F) Sonstige Änderungen

- Erstmalige Erstellung des Gesamtabchlusses (§ 119 Abs. 6 KVG LSA)

Die Pflicht zur erstmaligen Erstellung des Gesamtabchlusses sollte zunächst auf das Jahr 2028 verschoben werden.

Vor dem Hintergrund der großen Schwierigkeiten bei der Erstellung der Jahresabschlüsse ist es geboten, die Ausgestaltung der Gesamtkonsolidierung nochmals eingehend zu erörtern, insbesondere um notwendige Ausnahmen und Erleichterungen zu erschließen. Sinnvoll wäre, zu diesem Zweck die Umsetzung der EPSAS in nationales Recht abzuwarten, da hier einschlägige Mindestvorgaben zu erwarten sind, an denen sich die rechtliche Ausgestaltung in Sachsen-Anhalt zu orientieren hätte. Eine Verschiebung des Termins vom Haushaltsjahr 2023 auf das Haushaltsjahr 2028 ist deshalb sachgerecht.

G) Weitere Anregungen zur Änderung des KVG LSA

- Einwohnerantrag, Bürgerentscheid - Fristverlängerung in Notsituationen (§§ 25 Abs. 4 Satz 2, 26 Abs. 5 Satz 2 KVG LSA)

Die zweimonatige Ausschlussfrist für die Einreichung von Einwohneranträgen und Bürgerbegehren gegen Beschlüsse der Vertretung sollte mit Blick auf die in der Corona-Pandemie gesammelten Erfahrungen (insbesondere Kontaktbeschränkungen) durch eine Öffnungsklausel erweitert werden, die es der Vertretung ermöglicht, durch Beschluss die Frist auf höchstens 6 Monate zu verlängern.

- Ausscheiden aus der Vertretung (§ 42 KVG LSA)

Der Vertretung sollte das Recht eingeräumt werden, ein Mitglied, das durch Wort oder Tat die freiheitlich-demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt bekämpft, auszuschließen.

Nicht zuletzt das Phänomen der Reichsbürger und das Leugnen der Existenz der Bundesrepublik Deutschland verbreiten sich zunehmend und sind vereinzelt sogar in den Vertretungen zu verzeichnen. Die Aufnahme einer entsprechenden Regelung soll einerseits die Mitglieder der Vertretung an ihre Pflichten erinnern und andererseits Handlungsmöglichkeiten der Vertretung im Falle der Zuwiderhandlung schaffen. Eine entsprechende Bestimmung findet sich zum Beispiel in § 31 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz.

- Bekanntmachung der Sitzungen der Vertretung (§ 52 Abs. 4 i.V.m. § 9 Abs. 4 KVG LSA)

§ 52 Abs. 4 sollte um eine Regelung ergänzt werden, wonach bei (festgelegter) Internetbekanntmachung der Sitzungen der Vertretung und der Ausschüsse die gemäß § 9 Abs. 4 erforderliche zusätzliche Hinweisbekanntmachung (durch Aushang, Amtsblatt oder Zeitung) entfällt.

- Interessenvertreter, Beauftragte, Beiräte (§ 79 KVG LSA)

Die Worte „sowie Beiräte bilden“ sowie das Wort „Beiräte“ in der Überschrift sollten gestrichen werden, da § 80 eine abschließende Regelung über Beiräte enthält (Deregulierung).

- Beteiligung gesellschaftlicher Gruppen (§ 80 KVG LSA)

In Satz 1 ist das Wort „sollen“ durch das Wort „kann“ zu ersetzen.

Ob und inwieweit Kinder und Jugendliche, Senioren, Menschen mit Behinderungen, Zuwanderer und andere gesellschaftlich bedeutsame Gruppen bei Planungen und Vorhaben zu beteiligen sind, sollte in das Ermessen der Kommunen gestellt werden. Hierdurch wird auch die Bedeutung des Hauptorgans Vertretung, deren Mitglieder unmittelbar demokratisch legitimiert sind, unterstrichen. Die Option, unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse gesellschaftlich relevanter Gruppen in die Entscheidungsfindung einzubeziehen, bliebe weiterhin bestehen.

- Aufgaben des Ortschaftsrates (§ 84 Abs. 3 KVG LSA)

- a) In Satz 1 sollten die Worte „kraft Gesetzes“ gestrichen werden, um auch die dem Bürgermeister durch Hauptsatzung oder Beschluss übertragenen Aufgaben in die Entscheidungszuständigkeit des Ortschaftsrates übertragen zu können.
- b) In Satz 2 sollte Ziff. 8 (Vergabe) gestrichen werden. Die Regelung ist aufgrund des formalisierten Vergaberechtes entbehrlich. Dem Ortschaftsrat verbleibt faktisch kein Handlungsspielraum bei der Entscheidung über die Auftragsvergabe. Allenfalls kann es um die Beurteilung der Frage gehen, welches das wirtschaftlichste Angebot ist. Die Prüfung und Entscheidung ist jedoch für ehrenamtliche Mandatsträger kaum leistbar und sollte deshalb dem Hauptverwaltungsbeamten obliegen.

- Grundsätze der Finanzmittelbeschaffung (§ 99 Abs. 3 und 4 KVG LSA)

Die Umlageerhebung knüpft seit Inkrafttreten des Gesetzes im Jahr 2014 an die Bedarfsdeckung an und ist damit nicht auf den Ausgleich des Ergebnishaushaltes beschränkt. Insoweit geht sie deutlich über die Zielstellung des neuen kommunalen Haushaltsrechtes hinaus und bedarf deshalb präzisierender, rechtlicher Vorgaben.

Insbesondere der Vorrang eigener Konsolidierungsbemühungen und die Einschränkung der Rücklagenbildung sollten anknüpfend an den damaligen Diskussionsstand mit dem Innenministerium im Jahr 2013/2014 wieder aufgegriffen werden. Ebenfalls sind Fragen der Doppelfinanzierung von Vermögensgegenständen zu erörtern.

Klärungsbedürftig sind die Folgen der Kumulierung von Umlagen bei den Mitgliedsgemeinden von Verbandsgemeinden. Hier ist eine Regelung erforderlich, die die Summe der Kreis- und Verbandsgemeindeumlagen auf maximal 100 % der Umlagegrundlagen begrenzt, und zwar unter Berücksichtigung der Gleichrangigkeit der Umlagekörperschaft.

- Haushaltskonsolidierung/Umgang mit krisenbedingten Defiziten (§ 100 Abs. 3-6 KVG LSA)

Die während der Corona-Pandemie eingeführten, bewährten und aktuell wieder zum Einsatz kommenden Haushaltserleichterungen (zum Beispiel vorübergehende Freistellung von der Konsolidierungsverpflichtung bei krisenbedingten Defiziten) sollten durch eine gesetzliche Regelung als dauerhafte Instrumente zur Krisenbewältigung verstetigt werden.

Die Corona-Pandemie, die Auswirkungen des Ukrainekrieges sowie die aktuelle Gasmangellage und Energiepreiskrise zeigen, dass es zur unbürokratischen Bewältigung der hieraus resultierenden Haushaltsprobleme erweiterter Unterstützungsmaßnahmen und rechtlicher Instrumentarien bedarf. Haushaltsrechtliche Erleichterungen, die bereits gesetzlich verankert sind, sollten eine Säule denkbarer Instrumentarien bilden.

- Fortgeltung der Kreditermächtigungen (§ 108 Abs. 3 KVG LSA)

Die Regelungen zur Fortgeltung der Ermächtigung für Kredite (§ 108 Abs. 3 KVG LSA) und Investitionen (§ 19 Abs. 2 Kom HVO) sind nicht mehr zeitgemäß und überarbeitungsbedürftig.

Die Kreditermächtigung gilt aktuell nur weiter, bis die Haushaltssatzung für das übernächste Jahr erlassen ist. Dieser Zeitraum ist nicht deckungsgleich mit der Fortgeltung der Ermächtigungen für Investitionen, insbesondere für Baumaßnahmen und gefährdet deshalb die Finanzierung dieser Investitionen (vor allem wenn eine erneute Veranschlagung des notwendigen Kredites nicht genehmigungsfähig wäre).

Insgesamt ist der Realisierungszeitraum von Investitionen in den letzten Jahren deutlich länger geworden und geht häufig über den Zeitraum von zwei Jahren hinaus. Insoweit bilden die rechtlichen Regelungen auch die Realität nicht mehr sachgerecht ab und bedürfen der Überarbeitung.

- Sicherheiten zugunsten Dritter (§ 109 KVG LSA)

Im Rahmen einer Überarbeitung der Vorschrift sollte geregelt werden, dass

- a) Sicherheiten nicht nur für Investitions-, sondern auch für Liquiditäts- und Kontokorrentkredite genehmigungsfähig sind,
- b) die Laufzeiten dieser Kredite mittel- bis langfristig sein können und
- c) auch die Gewährung von Zuschüssen für kommunale Unternehmen möglich ist.

Grundsätzlich müssen die kommunalen Unternehmen ihre Liquidität eigenständig gewährleisten. Die aktuell dramatischen Preissteigerungen, insbesondere durch die Energiepreiskrise, zeigen die Notwendigkeit rechtlicher Regelungen auf, die es den kommunalen Trägern ermöglichen, zielgerichtet und zügig tätig zu werden.

- Korrektur der Eröffnungsbilanz (§ 114 Abs. 7 KVG LSA)

Die vom Innenministerium überlegte, unbefristete Korrekturmöglichkeit der Eröffnungsbilanz wird unterstützt.

- Unterwertverkauf (§ 115 KVG LSA)

Abs. 1 sollte anknüpfend an eine Wirtschaftlichkeitsprüfung den Unterwertverkauf ausdrücklich zulassen. In begründeten Einzelfällen sollte auch ein Verkauf zum Erinnerungswert (1 Euro) möglich sein.

In der Praxis ist, insbesondere aufgrund des Leerstandes, gelegentlich ein Verkauf von Vermögensgegenständen zum vollen Wert nicht möglich. § 115 Abs. 1 ordnet zwar an, dass „in der Regel“ ein Verkauf zum vollen Wert zu erfolgen hat und lässt somit Ausnahmen zu. In

der Umsetzung erweist sich diese Regelung gleichwohl als nicht ausreichend, um pragmatische und den örtlichen Verhältnissen entsprechende Entscheidungen treffen zu können.

- *Beschluss über den Jahresabschluss (§ 120 Abs. 1 KVG LSA)*

Die Frist für die Aufstellung des Jahresabschlusses sollte von 4 auf 6 Monate verlängert werden.

Die Erfahrungen bei der Erstellung der Jahresabschlüsse weisen auf eine im Vergleich zu kameralen Abschlüssen enorm gesteigerte Komplexität hin, der durch die Fristverlängerung angemessen Rechnung getragen würde. Entsprechende Überlegungen des Innenministeriums werden insoweit unterstützt.

- *Rechtsstellung des Rechnungsprüfungsamtes (§ 139 Abs. 4 Satz 1 KVG LSA)*

Abs. 4 Satz 1 sollte gestrichen werden. Es bedarf vielmehr der gesetzlichen Klarstellung, dass dem Leiter und den Prüfern des Rechnungsprüfungsamtes auch andere, nicht weisungsgebundene Aufgaben (zum Beispiel Anti-Korruptionsbeauftragter, Datenschutzbeauftragter) übertragen werden können.

- *Ausführung des Gesetzes (§ 161 Abs. 2 KVG LSA)*

Die Verordnungsermächtigung nach Abs. 2 Satz 1 sollte nicht auf das Vorliegen einer epidemischen und pandemischen Lage beschränkt bleiben.

Die Auswirkungen des Ukrainekrieges sowie die dadurch ausgelöste Inflation und Energiekrise zeigen deutlich, dass jederzeit Situationen möglich sind, die ein unverzügliches und schnelles Handeln erfordern. Deshalb sollte auch die in Abs. 2 Satz 4 dem Landtag zugewiesene Aufgabe, das Vorliegen einer Krisensituation festzustellen, der Landesregierung oder dem Ministerium für Inneres und Sport obliegen.

II.

Vorschläge auf der Grundlage des Fragebogens zur Ermittlung des Bedarfes einer Fortentwicklung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA)

A) Fortentwicklung der Gestaltungsmöglichkeiten kommunaler Zusammenarbeit

- *Fortentwicklung der Zweckvereinbarungen (§ 3 GKG LSA)*

Die Gestaltungsmöglichkeiten für die kommunale Kooperation über eine Zweckvereinbarung sollten erweitert werden, um insbesondere die Möglichkeit zur Durchführung verschiedener Aufgaben im Rahmen einer Zweckvereinbarung regeln zu können.

Im Falle einer delegierenden Zweckvereinbarung sollte durch eine gesetzliche Regelung die Möglichkeit eröffnet werden, dass sich die übertragende Kommune einzelne Mitwirkungsrechte und/oder -pflichten einräumen lassen kann (analog zu den Gestaltungsmöglichkeiten der Zweckverbandsmitglieder in der Verbandsversammlung).

B) Fortentwicklung der Verfassung und Verwaltung eines Zweckverbandes

- *Formwechsel eines Zweckverbandes (§ 15a GKG LSA)*

Die Möglichkeit der Umwandlung eines Zweckverbandes in eine Anstalt öffentlichen Rechts oder in eine Kapitalgesellschaft sollten erweitert werden, und zwar unter den Voraussetzungen einer zwei Drittel-Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmen (Einleitung des Verfahrens) und Zustimmung aller Verbandsmitglieder (Beschlüsse der Vertretungen).

- *Anzuwendende Vorschriften (§ 16 GKG LSA)*

In Abs. 1 sollte klargestellt werden, dass auch in öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung Fragestunden für die im Verbandsgebiet wohnenden Personen sowie ansässigen Wirtschaftsunternehmen vorzusehen sind.

Salzwedeler/Zerbster Erklärung

Die gegenwärtige Energiekrise stellt alle Beteiligten, wie die Städte und Gemeinden unseres Landes vor in dieser Generation nicht gekannte Herausforderungen.

Die kommunale Familie ist bereit, sich gemeinsam mit Bund, Land und Bürgerschaft diesen Herausforderungen zu stellen.

Die Einrichtung eines Gas- und Strompreisdeckels ist grundsätzlich richtig und wird von uns begrüßt.

Doch statt vollmundiger Ankündigungen (Doppel-Wumms) erwarten wir nun eine zügige, zielgerichtete, unbürokratische Umsetzung nach klaren Kriterien. Unverständlich ist uns etwa, dass es so schwer ist eine eindeutige Aussage zu erhalten, ob nun die Städte und Gemeinden sowie deren Unternehmen der Daseinsvorsorge zu den zu entlastenden Gas- und Stromkunden gehören.

Die Entscheidungen zum Wohngeld und zum Bürgergeld werden zu einem erheblichen zusätzlichen administrativen Aufwand führen. Die Anzahl der Anspruchsberechtigten wird sich vervielfachen. Der Gesetzgeber übersieht mit seinem Versprechen, die neuen Regelungen zum 1. Januar 2023 in Kraft zu setzen völlig, dass dies so kurzfristig weder qualitativ noch quantitativ auf kommunaler Ebene umsetzbar ist. Wir erwarten, sollten die Regelungen kommen, eine deutliche Fristverlängerung.

Kurzfristig sind alle Anstrengungen zu unternehmen, unter Federführung des Landes, die Widerstandsfähigkeit vor möglichen Stromausfällen deutlich zu erhöhen. Dies kann nicht ausschließlich Aufgabe des einzelnen Landkreises oder der einzelnen kreisfreien Stadt als untere Katastrophenschutzbehörde sein, sondern bedarf einer Koordination über den Bund und die Länder bis zu den kreisangehörigen Städten und Gemeinden. Die vom Ministerium für Inneres und Sport eingeleiteten Aktivitäten müssen auf die Herstellung der Handlungsfähigkeit aller Ebenen in diesem Winter gerichtet sein.

Kurzfristig den hohen, existenzgefährdenden Energiepreisen mit erheblichen finanziellen Mitteln zu begegnen, halten wir für richtig. Mittel und langfristig wird dies die Leistungsfähigkeit des Staates überfordern. Fakt ist, dass die Energiekosten, trotz aller Deckel voraussichtlich auch in absehbarer Zukunft auf einem nie dagewesen hohen Niveau bleiben werden. Das trifft die Strukturen der Daseinsvorsorge und der lokalen Wirtschaft, gerade auch im ländlichen Raum Sachsen-Anhalts existentiell. Für viele jetzt schon knapp kalkulierende Unternehmen z. B. des Einzelhandels wird das prognostizierte Preisniveau zur Existenzfrage mit möglicherweise verheerenden Folgen, für die in den letzten 30 Jahren mühsam aufgebaute Wirtschaftsstruktur werden. Wir erwarten, dass Bundesregierung und Landesregierung, gemeinsam mit Gemeinden, Städten und Landkreisen alle Anstrengungen unternehmen, um zukünftig einen bezahlbaren Energiemix anbieten zu können. Bei dem Ausbau erneuerbaren Energien muss das Augenmerk auf eine möglichst regionale Nutzung gerichtet werden. Das wird auch die Akzeptanz in der Bürgerschaft erhöhen.

S i e b t e s G e s e t z

zur Änderung des Kinderförderungsgesetzes und anderer Gesetze

Anlage 1, TOP 6

Art. 1

Änderung des Kinderförderungsgesetzes

Das Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz – KiFöG) vom 5. März 2003 (GVBl. LSA S. 48), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2021 (GVBl. LSA S. 618), wird wie folgt geändert:

1. In § 12 a Absatz 4 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe kann für die Weiterleitung der Zuweisungen nach Satz 1 durch Satzung abweichend von § 12 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 aktuellere Belegungszahlen zugrunde legen. In der Satzung sind das Verfahren zur Ermittlung der Belegungszahlen und deren Bekanntmachung zu regeln.“

2. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „31. Dezember 2022“ durch die Angabe „31. Dezember 2023“ ersetzt.

- b) Absatz 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Den Gemeinden und Verbandsgemeinden werden in den Jahren 2020, 2021, 2022 und 2023 zur Milderung der durch die Regelung des Absatzes 4 Satz 2 entstehenden Belastungen pro Jahr insgesamt bis zu 10 700 000 Euro zum 1. März eines jeden Jahres gezahlt, die mit den Erstattungen nach Satz 1 im jeweiligen Folgejahr verrechnet werden.“

3. § 13 a wird wie folgt geändert:

- a. In Abs. 1 wird die Angabe „2022“ durch die Angabe „2023“ ersetzt.
 - b. In Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „2022“ durch die Angabe „2023“ ersetzt.
4. § 15 a Absatz 1 wird wie folgt geändert:
Im ersten Satzteil werden nach der Angabe „(BGBl. I S. 2969)“ die Wörter „in der jeweils aktuellen Fassung“ eingefügt und im zweiten Satzteil wird die Angabe „2022“ durch die Angabe „2023“ ersetzt.
 5. § 22 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Die Angabe „31.Dezember 2022“ wird durch die Angabe „31.Dezember 2023“ ersetzt.
 6. § 23 Abs. 1 a Satz 1 wird wie folgt geändert:

Die Angabe „31.Dezember 2022“ wird durch die Angabe „31.Dezember 2023“ ersetzt.

Art. 2

Änderung des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt

Das Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 2018 (GVBl. LSA S. 244), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juli 2022 (GVBl. LSA S. 149), wird wie folgt geändert:

§ 18 f wird wie folgt geändert:

1. Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Im Satzteil vor Nummer 1 wird die Angabe „2022/2023“ durch die Angabe „2023/2024“ ersetzt und in der zweiten Alternative werden die Wörter „für das Schuljahr 2019/2020“ ersetzt durch die Wörter „für die Schuljahre 2022/23 und 2023/2024“.

2. Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden nach der Angabe „(BGBl. I S. 2696)“ die Worte „in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt und wird die Angabe „2023“ durch „2024“ ersetzt.

Art. 3

Änderung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KJHG-LSA)

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 5. Mai 2000 (GVBl. LSA S. 236), zuletzt geändert durch Artikel 29 des Gesetzes vom 7. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372, 375), wird wie folgt geändert:

1. § 31 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Zahl „7 570 000“ durch die Zahl „8 194 100“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Zahl „2020“ durch die Zahl „2024“ ersetzt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Zuweisungen nach Absatz 1 erfolgen zu 10 v. H. nach der Fläche. Zu 90 v. H. erfolgen sie entsprechend dem Bevölkerungsanteil der im Gebiet des jeweiligen Landkreises oder der jeweiligen kreisfreien Stadt lebenden Kinder und Jugendlichen im Alter zwischen sechs und unter 27 Jahren, wobei die Landkreise 70 v. H. und die kreisfreien Städte 30 v. H. erhalten. Kreisfreien Städten, die nach § 31 in der bis zum Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes des Landes Sachsen-Anhalt geltenden Fassung höhere Zuweisungen erhalten hätten, wird der Unterschiedsbetrag ausgeglichen. Für die Ermittlung der Höhe der Zuweisung je Landkreis oder kreisfreier Stadt in Bezug auf den Bevölkerungsanteil ist jeweils die veröffentlichte Erhebung des Statistischen Landesamtes Sachsen-Anhalt über die Einwohnerzahlen zum Stichtag 31. Dezember des vorvergangenen Jahres zugrunde zu legen. Für die Ermittlung der Höhe der Zuweisung je Landkreis oder kreisfreier Stadt in Bezug auf die Fläche ist jeweils der Bericht über die Bodenflächen nach Art der tatsächlichen Nutzung des Statistischen Landesamtes Sachsen-Anhalt zum Stichtag 31. Dezember des vorvergangenen Jahres zugrunde zu legen. Liegen diese Zahlen nicht rechtzeitig vor, sind die Erhebungen des nächst erreichbaren vergangenen Jahres zugrunde zu legen. Der Landkreis oder die kreisfreie Stadt erhält den jeweiligen Anteil der Zuweisungen hälftig zum 31. Januar und zum 31. Juli eines jeden Jahres.“

2. § 33 wird gestrichen.

Art. 4 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1 Januar 2023 in Kraft.

Begründung:

A Allgemeiner Teil

Im Koalitionsvertrag der die Landesregierung tragenden Parteien für die Legislatur 2021-2026 – hier Zeilen 4540 ff. – ist geregelt, dass die Maßnahmen des in der vergangenen Legislaturperiode erneuerten Kinderförderungsgesetzes, weiterhin Bestand haben sollen. Der Gesetzentwurf sieht die Verlängerung – vorerst bis zum Ablauf des 31.12.2023 - finanziell bedeutsamer Maßnahmen – Mehrkindregelung, Finanzierung zusätzlicher Fachberatungskräfte, Finanzierung zusätzlicher Fachkräfte in Tageseinrichtungen mit besonderen Bedarfen – vor, die bislang aus den Mitteln des Gute-Kita-Gesetzes finanziert worden sind.

Das geschieht vor dem Hintergrund, dass die Laufzeit des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (KiQuTG) (sog. „Gute-Kita-Gesetz“) bis zum Ablauf des 31.12.2024 verlängert und dann in ein sog. „Qualitätsentwicklungsgesetz“ überführt werden soll. Unter dem 10.10.2022 ist der vom Bundeskabinett beschlossene Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (KiTa-Qualitätsgesetz) in den Bundestag eingebracht worden¹.

Nach Art. 4 des Entwurfs des KiTa-Qualitätsgesetzes sollen die Bundesländer über das Finanzausgleichsgesetz vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3955, 3956), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23. Mai 2022 (BGBl. I S. 760) geändert worden ist, in den Jahren 2023 und 2024 jeweils ca. 1.993 Millionen Euro erhalten. Diese Regelung soll allerdings erst in Kraft treten, wenn alle Länder und die Bundesrepublik Deutschland die Verträge nach § 4 Absatz 2 des KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetzes geändert haben. Auf Sachsen-Anhalt entfallen von den zusätzlichen FAG-Mitteln jeweils rd. 52 Millionen Euro. Außerdem sind aus den bislang erhaltenen Mitteln noch rd. 26 Millionen Euro unverbraucht, die im Falle der – zu erwartenden – Fortführung des Gute-Kita-Gesetzes auf die Jahre 2023f. übertragen und weiterhin zweckentsprechend verwendet werden dürfen.

Aus diesem Grunde ist es unproblematisch, dass der Entwurf des Kita-Qualitätsgesetzes künftig eine Priorisierung qualitätssteigernder Maßnahmen zu Lasten kostenbeitragsentlastender Maßnahmen vorsieht. Beitragsentlastende Maßnahmen, die

¹ BT-Drs. 20/3880

Gegenstand der Vereinbarung mit dem Bund gewesen sind, wie die Mehrkindregelung gem. § 13 Abs. 4 Satz 2 KiFöG können aus den Bundesmitteln weiterhin finanziert werden mit der Maßgabe, dass weniger als 50 v. H. der auf Sachsen-Anhalt entfallenden zusätzlichen FAG-Mittel hierfür verwendet werden. Hinzutritt, dass diese Regelung erst ab dem 01.07.2023 gelten soll. Bis zu diesem Zeitpunkt soll die Finanzierung der Mehrkindregelung wie bisher ohne jegliche Beschränkung möglich sein. Insgesamt belaufen sich die aus den zusätzlichen Bundesmitteln gem. Gute-Kita-Gesetz-Mitteln zu finanzierenden geplanten Ausgaben in 2023 auf rd. 52 Millionen Euro und in 2024 auf rd. 55 Millionen Euro.

Vor diesem Hintergrund bestehen keine bzw. zu vernachlässigende Risiken für den Landeshaushalt, da fest damit zu rechnen ist, dass der Bundestag das Kita-Qualitätsgesetz verabschieden wird.

Weiter ist vorgesehen, den § 12 Abs. 4 KiFöG zu ändern und den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe zu ermöglichen, für die Verteilung der Zuweisungen an die Träger der Kindertageseinrichtungen und an die Kindertagespflegestellen aktuellere Belegungszahlen als die der Statistik zum 1. März des Vorjahres gem. § 12 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 KiFöG zugrunde zu legen, um Einrichtungsträgern, die nach dem Stichtag ans Netz gehen, eine auskömmliche Finanzierung zu gewährleisten.

Ferner ist vorgesehen, die Zuweisungen gem. § 13 a KiFöG zur Milderung von Belastungen nach § 90 Abs. 4 SGB VIII über das Jahr 2022 hinaus auch für das Jahre 2023 zu zahlen.

Ebenso soll die Maßnahme Schulgeldfreiheit für Ausbildung an Schulen in freier Trägerschaft über das Schuljahr 2022/2023 hinaus bis zum Ablauf des Schuljahres 2023/2024 verlängert werden. vorgesehen. Dafür ist eine erneute Änderung des Schulgesetzes erforderlich.

B Besonderer Teil

Zu den Bestimmungen im Einzelnen.

I. Zu Artikel 1

Zu Nr. 1 - § 12a

Die Rechtsänderung bezweckt die finanzielle Entlastung der Gemeinden und Verbandsgemeinden im Rahmen der gemeindlichen Finanzierungspflicht gem. § 12 b. Aktuell bemisst sich die Höhe der an die Träger zu leistenden Zuweisungen gem. §§ 12 Abs. 1, 12 a KiFöG nach der Zahl der am 1. März des Vorjahres in der jeweiligen Tageseinrichtung bzw. Tagespflegestelle betreuten Kinder. Bei nach diesem Stichtag ans Netz gegangenen Einrichtungen obliegt den zuständigen (Verbands-)Gemeinden und den Eltern der betreuten Kinder gemäß §§ 12b, 13 Abs. 1 KiFöG 2013 die Finanzierung des Bedarfs der entsprechenden Einrichtung zunächst allein. Diese Finanzierungspraxis beruht auf einem rechtskräftigen Urteil des OVG Magdeburg vom 21.Mai 2019 - 4 L 110/17, abrufbar unter <https://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/bsst/document/MWRE190002274>.

In dem dem Urteil vorangestellten Leitsatz hat das Gericht unter 1. ausgeführt, die Stichtagsregelung in § 12 Abs. 1 Sätze 2 und 3 KiFöG 2013 (juris: KiföG) sei auf die Weiterleitung der Zuweisungen des Landes gemäß § 12 Abs. 1 bis 4, § 12a Abs. 1 Satz 1 KiFöG 2013 an die Träger von Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen sowie auf die Gewährung von Zuweisungen aus eigenen Mitteln der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 12a Abs. 1 Satz 2 KiFöG 2013 entsprechend in dem Sinne anzuwenden, dass insoweit auf die Zahl der am 1. März des Vor(vor)jahres in der jeweiligen Tageseinrichtung bzw. Tagespflegestelle betreuten Kinder abzustellen sei. Seine Entscheidung hat das OVG im Wesentlichen mit den Materialien zur Gesetzgebung und systematischen Erwägungen begründet. Zu der hier in Rede stehenden Problematik hat das OVG angemerkt, dem Gesetzgeber stünden insoweit aber verschiedene Wege offen, den Mehrbedarf und die resultierende Überforderung der (Verbands-)Gemeinden und Eltern gegebenenfalls abzufedern. So komme etwa in Betracht, auf erhebliche Kostensteigerungen bei der Kinderbetreuung im Laufe des Haushaltsjahres durch „zusätzliche“ oder „weitere“ Zuweisungen von Landes- und Landkreismitteln zu reagieren, wie dies im Haushaltsjahr 2016 durch §§ 12d und 12e KiFöG 2016 auch der Fall gewesen sei.

Bis zu dieser Entscheidung verteilten einige örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Zuweisungen auf der Grundlage aktuellerer Belegungszahlen.

Die Rechtsänderung soll den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe eine Rückkehr zu der alten und bewährten Verwaltungspraxis ermöglichen. Aus Gründen der Transparenz und besseren Vorhersehbarkeit bzw. Planbarkeit für die Einrichtungsträger sind die

Einzelheiten des Verfahrens zur Ermittlung der Belegungszahlen sowie die Bekanntmachung der Belegungszahlen in einer Satzung zu regeln.

Weitergehende Abweichungen sind unzulässig. Die Landes- und Landkreiszahlungen sind nach den Belegungszahlen des 1.3. des Vorjahres oder des vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe abweichend und weniger weit zurückliegenden Stichtags jeweils vollumfänglich auszukehren. Insoweit verbleibt es bei der vom OVG Magdeburg mit besagtem Urteil festgestellten Rechtslage, dass es für einen finanziellen Einbehalt in Höhe eines bestimmten Vomhundertsatzes der Landes- und Landkreiszubeisungen zur Deckung der Kosten bei unterjährligen Änderungen für die Kinderbetreuung keine Rechtsgrundlage gibt.

Zu Nr. 2 - § 13

Die Beitragsentlastung der Eltern (sog. Mehrkindregelung gem. § 13 Abs. 4 Satz 2) hat derzeit eine Laufzeit bis Ende 2022. Diese soll wegen der Risiken für den Landeshaushalt zunächst bis Ende 2023 verlängert werden. Korrespondierend ist die Erstattungsregelung gem. 13 Abs. 5 Satz 2 entsprechend zu verlängern, damit die Gemeinden und Verbandsgemeinden rechtzeitig die notwendigen Mittel erhalten, um die aus der Mehrkindregelung gem. § 13 Abs. 4 Satz 2 resultierenden Einnahmeausfälle zu kompensieren. Die Laufzeitverlängerung der Mehrkindregelung entspricht der Laufzeitverlängerung des Gute-Kita-Gesetzes. Es wird davon ausgegangen, dass sich der Bund in dem avisierten Qualitätsentwicklungsgesetz, in das ab 2025 das sog. „Gute-Kita-Gesetz“ überführt werden soll, weiterhin an Beitragsentlastungen beteiligt. Belastbare Zusagen darüber liegen noch nicht vor.

Auf das Haushaltsrisiko für den Landeshaushalt ist in der Begründung – Allgemeiner Teil - hingewiesen worden. Hingewiesen wird auch darauf, dass die Spitzabrechnung für die Beitragsentlastung für das Jahr 2023 dann in 2024 erfolgt.

Zu Nr. 3 - § 13a

Zur Milderung der im Rahmen des in 2019 beschlossenen sog. „Gute-Kita-Gesetzes“ erweiterten Beitragsbefreiung in § 90 Abs. 4 SGB VIII erhalten die Landkreise und kreisfreien Städte jeweils eine jährliche Zuweisung von insg. 4.006 400 Euro. Die Änderung zeichnet die Verlängerung des sog. „Gute-Kita-Gesetzes“ vorerst bis Ende 2023 nach. Auf ggf. erforderliche, zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht kalkulierbare Änderungen aufgrund der im 3. Entlastungspaket der Bundesregierung vereinbarten Maßnahmen (v.a. Erhöhung der Wohngeldbeziehenden und Übertragung der Leistungen SGB II und SGB XII in das Bürgergeld und Erhöhung der Leistungsbeziehenden aufgrund der Entwicklung der wirtschaftlichen Lage) wird hingewiesen.

Der derzeitige Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Verlängerung des sog. „Gute-Kita-Gesetzes“ sieht eine verpflichtende Erweiterung der Beitragsstaffelung nach Einkommen, täglicher Betreuungszeit und Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder vor. Dies wird Thema im Rahmen des Bundesratsverfahrens sein, so dass hier auf ein Haushaltsrisiko hingewiesen wird.

Zu Nr. 4 - § 15a

Zur Erfüllung der auf der Grundlage des § 4 Satz 2 Nrn. 3 und 5 des KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetzes vom 19. Dezember 2018 (BGBl. I 2696) bestehenden Verpflichtungen des Landes bedarf es der Daten der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowie der Gemeinden, Verbandsgemeinden und freien Träger. Diese Verpflichtung muss auch das Jahr 2023 abbilden. Dazu ist die Meldung anonymisierter Daten erforderlich, die das Land an den Bund anonymisiert übermitteln muss.

Zu Nr. 5 - § 22

Aufgrund der Verlängerung des Bundesgesetzes und der entsprechenden finanziellen Absicherung durch den Bund soll die Ausweitung der vorhandenen pädagogischen Fachberatung fortgeführt werden. Hierfür ist die Befristung in § 22 Abs. 3 Satz 1, wonach das Land jedem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe eine jährliche Zuweisung in Höhe von jeweils 130.000 € zur Ausweitung der vorhandenen pädagogischen Fachberatung nach § 72 Abs. 3 SGB VIII in ihrem Zuständigkeitsbereich gewährt, zu ändern. Wegen der Haushaltsrisiken für das Land in 2024 soll die Förderung vorerst bis zum Ablauf des 31.12.2023 fortgesetzt werden.

Zu Nr. 6 - § 23

Aufgrund der zu erwartenden Verlängerung des Bundesgesetzes und der resultierenden finanziellen Unterstützung des Bundes soll die Förderung der Jahrespersonalkosten für weitere 37 pädagogische Fachkräfte für Tageseinrichtungen, die besonderen sozialen, pädagogischen oder anderweitigen Anforderungen unterliegen, über den 31.12.2022 hinaus erfolgen. Wegen der Haushaltsrisiken für das Land in 2024 soll sich die Fortsetzung der Förderung vorerst auf das Jahr 2023 beschränken.

Zu Artikel 2 - Änderung des Schulgesetzes

Zu Nr. 1 - § 18 f Abs. 3

Die Änderung des Schulgesetzes bezweckt, die Attraktivität der Ausbildung von Erziehern und Erzieherinnen zu steigern und den Fachkräftebedarf abzusichern. Daher soll diese Ausbildung dauerhaft schulgeldfrei sein. Derzeit wird die Schulgeldfreiheit aus Bundesmitteln auf der Grundlage des Gute-Kita-Gesetzes und des darauf fußenden Vertrags zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Sachsen-Anhalt vom 23.08.2019 zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege finanziert.

Zu Nr. 2 - § 18 f Abs. 4

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die auch die durch das Kita-Qualitätsgesetz beabsichtigte Änderung des KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetzes vom 19. Dezember 2018 berücksichtigt.

III. Zu Art. 3 – Änderung des KJHG LSA

Zu Nr. 1 - § 31 Abs. 1

Der im Gesetz ursprünglich festgeschriebene Mittelansatz i.H.v. 7 570 000 ist seit 2020 um jährlich 2 % dynamisiert worden. Nunmehr soll der sich rechnerisch daraus ergebende neue Sockelbetrag einschließlich der Dynamisierung für 2023 aufgenommen werden, der dann ab 2024 wieder um 2 % zu dynamisieren ist.

Zu Nr. 2 - § 31 Abs. 2

Gemäß § 32 des KJHG-LSA wurde § 31 des KJHG-LSA drei Jahre nach dem Inkrafttreten hinsichtlich seiner Fördergrundsätze sowie seiner Umsetzung und Wirksamkeit im Jahr 2019 evaluiert und gegenüber dem Landtag von Sachsen-Anhalt schriftlich Bericht erstattet.

Im Rahmen der Evaluierung des Änderungsgesetzes des KJHG-LSA wurden die verwaltungsmäßige Umsetzbarkeit der Fördergrundsätze sowie die Wirkung der Kommunalisierung auf Personaleinsatz und auf Struktur und Qualität der örtlichen Maßnahmen der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendverbandsarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes gem. §§ 11 bis 14 SGB VIII untersucht.

Ein Ergebnis dieser Untersuchung war, dass eine gerechte Verteilung der Mittel unabdingbar ist, um den besonderen Bedingungen des ländlichen Raums Rechnung zu tragen. Es wurde empfohlen, die Verteilung der Mittel nicht nur von der Zahl der jungen Menschen abhängig zu machen, sondern auch von weiteren Faktoren (z.B. Flächenfaktor, Alter der Zielgruppe). Die Berechnungsgrundlage für die Förderung nach § 31 KJHG-LSA ist bislang ausschließlich die Anzahl der Kinder und Jugendlichen im Alter zwischen 10 und 27 Jahre im

vorvergangenen Jahr. Wie im Evaluationsbericht festgestellt wurde, nutzen auch Kinder im Grundschulalter zunehmend die Angebote außerschulischer Jugendbildung. Dies belegen auch Angaben des Statistischen Landesamtes. Daher und um den Forderungen der Jugendhilfeträger mehr Rechnung zu tragen, soll die Berechnungsgrundlage auf die Anzahl der Kinder und Jugendlichen im Alter zwischen 6 und 27 Jahre angepasst werden.

Neben der künftigen Einbeziehung der 6 bis 10jährigen ist vorgesehen, einen Flächenfaktor gemäß der veröffentlichten Erhebung des Statistische Landesamtes Sachsen-Anhalt in die Berechnung aufzunehmen. Für die Berechnung des Flächenfaktors ist der Bericht über die Bodenflächen nach Art der tatsächlichen Nutzung zum 31. Dezember des vorvergangenen Jahres zugrunde zu legen und in die Norm entsprechend aufzunehmen.

Sowohl die veröffentlichte Erhebung des Statistischen Landesamtes Sachsen-Anhalt über die Einwohnerzahlen sowie der Bericht über die Bodenflächen nach Art der tatsächlichen Nutzung können für den entsprechenden in der Vorschrift vorgesehenen Zeitpunkt unter folgendem Link <https://statistik.sachsen-anhalt.de/> auf der Website des Statistischen Landesamtes eingesehen werden.

Dem Bericht zur Evaluierung des § 31 KJHG-LSA folgend, soll die örtliche Jugendarbeit besser unterstützt werden, insbesondere die Verteilung der Mittel zwischen den kreisfreien Städten und den Landkreisen soll bedarfsgerechter gestaltet werden. Hierbei soll auch der ländliche Raum mehr Unterstützung erfahren. Die geänderte prozentuale Aufteilung der Mittel soll dem Rechnung tragen. Dies hatte sich bereits bei der Verteilung der Jugendpauschale bewährt. Seinerzeit waren die Mittel in 80 % für die Landkreise und 20 % für die kreisfreien Städte aufgeteilt worden.

Durch diesen neuen Verteilerschlüssel werden die kreisfreien Städte finanziell benachteiligt. Diesbezüglich ist vorgesehen, einen entsprechenden finanziellen Ausgleich zu schaffen, um die Nachteile auszugleichen. Die Höhe des finanziellen Ausgleichs für die jeweilige kreisfreie Stadt wird jährlich aus der Differenz zwischen dem neuen und dem bisherigen Verteilerschlüssel ermittelt. Der entstandene negative Differenzbetrag soll der jeweiligen kreisfreien Stadt zusätzlich zugewiesen werden.

Zu Nr. 3 - § 33

Die Übergangsregelung für das Haushaltsjahr 2015 ist nicht mehr erforderlich und wird gestrichen.

IV. Zu Art. 4 – Inkrafttreten

Art. 4 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes zum 1. Januar 2023.



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt

Ministerium für Arbeit, Soziales,
Gesundheit und Gleichstellung
des Landes Sachsen-Anhalt
Frau Staatssekretärin Susi Möbbeck
Turmschanzenstr. 25
39114 Magdeburg

Vorab per E-Mail: claudia.grossberndt@ms.sachsen.-anhalt.de

Städte- und Gemeindebund

Sternstr. 3, 39104 Magdeburg
Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444
E-Mail: post@sgsa.info

Landkreistag

Albrechtstr. 7, 39104 Magdeburg
Postfach 3663, 39011 Magdeburg

Telefon: 0391 56531-0
Telefax: 0391 56531-90
E-Mail: verband@landkreistag-st.de

Gemeinsame Homepage

[https:// www.kommunales-sachsen-anhalt.de](https://www.kommunales-sachsen-anhalt.de)

Anlage 2, TOP 6

Magdeburg, den 28.10.2022

Siebtens Gesetz zur Änderung des Kinderförderungsgesetzes und anderer Gesetze

Sehr geehrte Frau Staatssekretärin Möbbeck,

für die Möglichkeit, zu dem Siebten Gesetz zur Änderung des Kinderförderungsgesetzes und anderer Gesetze Stellung nehmen zu können, bedanken wir uns. Die gesetzte Frist für die Stellungnahme von fünf Tagen ist allerdings - noch dazu in der Schulferienzeit - zu kurz, um unsere Mitglieder und Gremien hinreichend zu beteiligen. Wir behalten uns deshalb vor, unsere Stellungnahme im parlamentarischen Verfahren zu ergänzen.

Zu dem Gesetzentwurf nehmen wir wie folgt Stellung:

Art. 1 – Änderung des Kinderförderungsgesetzes

Zu Ziffer 1

Die in § 12a Abs. 4 des Kinderförderungsgesetzes vorgesehene Regelung, dass bei der Weiterleitung der Landeszuweisungen durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe auch aktuellere Belegungszahlen zugrunde gelegt werden können, erscheint sachgerecht, weil die Finanzierungsverpflichtung gegenüber Kindern, die nach dem Stichtag 31.03. des Vorjahres in Kindertageseinrichtungen betreut werden, nicht mehr nur den Eltern und Gemeinden zugeordnet wird, sondern auch dem Land und den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Zu Ziffer 2 bis 6

Durch die Verlängerung der in den Ziffern 2 bis 6 genannten Regelungen bis zum 31.12.2023 wird nur eine kurzfristige Planungs- und Finanzierungssicherheit für das kommende Jahr geschaffen. Zielführender wäre aber, den im Kita-Qualitätsgesetz des Bundes vorgesehenen Förderzeitraum bis einschließlich 2024 in das Landesgesetz zu übertragen.

Die Wirksamkeit der Förderung der 37 zusätzlichen Personalstellen nach § 23 Abs.1a KiFöG steht ansonsten in Frage, da die Beantragung und Förderung einer zusätzlichen - mitunter nur halben – Stelle befristet für ein Jahr nicht die gewünschte Kontinuität in der Personalausstattung ermöglicht und überdies mit einem im Verhältnis zum Nutzen sehr hohen Verwaltungsaufwand verbunden ist. Die aktuelle Personalsituation verlangt längerfristige Finanzierungszusagen, ansonsten gehen die Fachkräfte verloren.

Die Höhe der Förderung der Fachberatung nach § 22 Abs. 3 KiFöG ist mit 130.000 Euro für zwei VzÄ seit 2019 gleich geblieben und soll auch 2023 in gleicher Höhe erfolgen, obwohl zwischenzeitlich mehrere Tarifsteigerungen erfolgt sind. Hier muss eine tarifliche Anpassung für 2023 und 2024 erfolgen, ansonsten würden die Vollzeitstellen nur in Höhe der Kosten für Teilzeitstellen gefördert. Die Fachberatung hat sich bewährt und sollte finanziell entsprechend gewertschätzt werden.

Art. 2 – Änderung des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt

Die in § 18f Absätze 3 und 4 Schulgesetz LSA geregelten Laufzeiten werden bis zum Schuljahr 2023/2024 verlängert. Die Regelung ist zu begrüßen, weil dadurch ermöglicht wird, dass Schülerinnen und Schülern der Ausbildungsberufe Erzieherin oder Erzieher, Kinderpflegerin oder Kinderpfleger und Sozialassistentin oder Sozialassistent an Berufsfachschulen in freier Trägerschaft auch im Schuljahr 2023/2024 von der Zahlung eines Schulgeldes befreit bleiben. Mit Blick auf den bestehenden Fachkräftemangel ist die Regelung zielführend.

Art. 3 – Änderung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes des Landes Sachsen-Anhalt

Zu Ziffer 1

- a) In § 31 Abs. 1 Satz 1 KJHG LSA wird die Zahl 7.570.000 durch die Zahl 8.194.100 ersetzt.

Der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes des Landes Sachsen-Anhalt und des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt vom 13.09.2022 beinhaltet einen Mittelansatz von 8.559.898 Euro. Es ist nicht erkennbar, warum der Zuweisungsbetrag um rund 366.000 Euro geringer ist.

Die in § 31 Abs. 1 Satz 2 KJHG LSA vorgesehene Änderung der Jahreszahl ist folgerichtig.

- b) Die in § 31 Abs. 2 KJHG-LSA getroffene Regelung ist erläuterungsbedürftig.

Wir hatten bereits in unserer Stellungnahme vom 15.09.2022 zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes des Landes Sachsen-Anhalt und des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt zu dieser Regelung, nach der der Verteilungsschlüssel für die Verteilung der Landesförderung geändert werden soll, Stellung genommen.

Die konkreten Auswirkungen der veränderten Verteilung auf die einzelnen Landkreise und kreisfreien Städte sind dem vorliegenden Gesetzentwurf nicht zu entnehmen. Wir erbitten deshalb konkrete Modellberechnungen, aus denen sich die Verteilung der Landesförderung auf die einzelnen Kommunen ergibt.

Inwieweit der vorgesehene Nachteilsausgleich zugunsten der kreisfreien Städte wirkt, können wir ebenfalls nicht abschließend bewerten.

Wir bitten deshalb zur konkreten Bezifferung des in der Gesetzesbegründung in Aussicht gestellten finanziellen Ausgleichs für die kreisfreien Städte aufgrund der Benachteiligung durch den neuen Verteilungsschlüssel um eine gemeindescharfe Quantifizierung. Darüber hinaus ist der Gesetzesbegründung nicht zu entnehmen, worauf die anscheinend als zweite Vorabaufteilung vorgesehene Aufteilung der "Pro-Kopf-Zuweisung" zu 70 v. H. an die Landkreise und zu 30 v. H. an die kreisfreien Städte zurückzuführen ist.

Weitere Hinweise:

- Aus der kommunalen Praxis wird darauf hingewiesen, dass wegen fehlender Fachkräfte einerseits und wegen erheblicher Ausfallzeiten des pädagogischen Personals durch Urlaubs- und Regenerationstage (bedingt durch den jüngsten Tarifabschluss im Sozial- und Erziehungsdienst) sowie durch Krankheit aufgrund von Corona die Ziele des Kita-Qualitätsgesetzes nicht umsetzbar sind. Es wird daher erwartet, dass flankierend zum Gesetzgebungsverfahren des Bundes in Zusammenarbeit mit den Ländern eine Fachkräfteoffensive zur Gewinnung und Bindung von Fachkräften gestartet wird und der Bund dafür zusätzliche Bundesmittel zur Verfügung stellt.
- Weiter beklagt die kommunale Praxis, dass es an einer Regelung zur Fortführung des Sprach-Kita Programmes fehlt. Sprachförderung und sprachliche Bildung sind für die Entwicklung der Kinder von grundlegender Bedeutung. Das Land Sachsen-Anhalt sollte deshalb eigene Maßnahmen in das KiFöG aufnehmen und fördern.
- Der Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt weist erneut darauf hin, dass nach der insoweit eindeutigen Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 21.11.2017 – 2 BvR 2177/16 – die kreisangehörigen Städte und Gemeinden nicht mehr in der Finanzierungsverantwortung gegenüber den freien Trägern stehen. Vielmehr sind im Bereich der freien Träger ausschließlich die Landkreise als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe zuständig, auch hinsichtlich der Finanzierung (vgl. Rn. 100, 126, 140, 148 BVerfGE – 2 BvR 2177/16).

Um dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts Rechnung zu tragen, ist das Finanzierungssystem des KiFöG umfassend zu ändern. Die Gemeinden, die weder die Gesamtver-

antwortung für die Kindertagesbetreuung nach dem SGB VIII tragen, noch den Sicherstellungsauftrag und auch nicht den Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz nach dem KiFöG zu erfüllen haben, müssen aus der Finanzierungspflicht, die ihnen nach dem Kinderförderungsgesetz obliegt, genommen werden.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Heiko Liebenehm
Erster Beigeordneter
Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt



Heinz-Lothar Theel
Geschäftsführendes
Präsidialmitglied
Landkreistag Sachsen-Anhalt



Ehrenordnung für den Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Das Präsidium hat in seiner 200. Sitzung am 30.05.2022 folgende Ehrenordnung beschlossen:

Bürgermeister und ehrenamtliche Mandatsträger aus den Mitgliedsstädten, -gemeinden und -verbandsgemeinden des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt (SGSA), die langjährig in einer ehrenamtlichen Funktion für den SGSA mitgewirkt haben oder mitwirken oder sich in anderer Weise um den Verband und die kommunale Selbstverwaltung in Sachsen-Anhalt verdient gemacht haben, werden nach den folgenden Grundsätzen geehrt.

Ebenso können Persönlichkeiten, die sich in ihrem Wirken für das Wohl und die Entwicklung der Städte, Gemeinden, Verbandsgemeinden und Zweckverbände in Sachsen-Anhalt eingesetzt und verdient gemacht haben, geehrt werden.

I.

Das Präsidium entscheidet über die nachfolgenden Ehrungen. Die Zeiten der Mitgliedschaft und Amtszeiten werden addiert; Unterbrechungen bleiben unberücksichtigt.

1. Langjährige Mitarbeit in den Verbandsgremien

- 1.1 Die Ehrenurkunde mit Ehrennadel in Silber erhalten
 - die Mitglieder des Präsidiums für eine 10-jährige Tätigkeit in dieser Funktion,
 - die Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse für eine 12-jährige Tätigkeit in dieser Funktion,
 - die Vorsitzenden der Arbeitskreise für eine 15-jährige Tätigkeit in dieser Funktion,
 - die Mitglieder eines Kreisvorstands für eine 15-jährige Tätigkeit in dieser Funktion.
- 1.2 Die Ehrenurkunde mit Ehrennadel in Gold erhalten Mitglieder des Präsidiums für eine 16-jährige Tätigkeit in dieser Funktion.
- 1.3 Die Große Ehrenurkunde mit Goldmünze erhalten Mitglieder des Präsidiums für jeweils 25-jährige Tätigkeit in dieser Funktion oder als Würdigung für herausragende Verdienste um den Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt.

2. Langjährige Tätigkeit als Bürgermeister

- 2.1 Die Ehrenurkunde mit Ehrennadel in Silber erhalten (Ober-)Bürgermeister und Verbandsgemeindebürgermeister der Verbandsmitglieder nach einer Amtszeit von 12 Jahren.
- 2.2 Die Ehrenurkunde mit Ehrennadel in Gold erhalten (Ober-)Bürgermeister und Verbandsgemeindebürgermeister der Verbandsmitglieder nach einer Amtszeit von 20 Jahren.

3. Persönlichkeiten außerhalb des SGSA

Die große Ehrenurkunde mit Goldmünze kann auch an Persönlichkeiten außerhalb des SGSA verliehen werden, die sich in ihrem Wirken um das Wohl und die Entwicklung der sachsen-anhaltischen Städte und Gemeinden verdient gemacht haben.

II.

Die Kreisverbände des SGSA entscheiden durch Beschluss des Kreisvorstands über die nachfolgenden Ehrungen. Über Ehrungen von Stadtratsmitgliedern der kreisfreien Städte gemäß Ziff. 2 entscheidet der jeweilige Oberbürgermeister. Die Ehrungen nimmt der Kreisverband bzw. die kreisfreie Stadt in eigener Verantwortung vor.

1. Eine Ehrenurkunde erhalten Mitglieder der Kreisvorstände, die sich in besonderer Art und Weise für den Kreisverband engagiert haben.
2. Mitglieder des Stadtrates, Gemeinderates, des Verbandsgemeinderates sowie Ortsbürgermeister, die sich in ihrer kommunalpolitischen Tätigkeit besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Hauptverwaltungsbeamten durch eine Ehrenurkunde geehrt werden, wenn
 - a) sie sich 10, 15 und/oder 20 Jahre aktiv in kommunalen Vertretungen engagiert haben; hierbei bleiben Unterbrechungen der Mitgliedschaften in den Gemeinde-, Stadt-, Verbandsgemeinde- oder Ortschaftsräten unberücksichtigt und werden die Zeiten der Mitgliedschaften addiert,

oder

 - b) sie sich durch herausragende Leistungen im Rahmen ihrer kommunalpolitischen Tätigkeit besonders verdient gemacht haben.
3. Geehrt werden können auch Mitglieder bzw. Vertreter von Verbandsmitgliedern in nachgeordneten gemeindlichen Einrichtungen oder Zweckverbänden. Es gelten die vorstehenden Grundsätze entsprechend.

III.

Die Personen- und Funktionsbezeichnungen in der Ehrenordnung beziehen sich auf die weibliche und auf die männliche Sprachform gleichermaßen.

IV.

Die Ehrenordnung tritt am 01.06.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ehrenordnung vom 05.05.2015 außer Kraft.